# Öffentlich-Rechtliche Vereinbarung

über die Beteiligung

des Lahn-Dill-Kreis
an dem 115-Servicecenter
Mittelhessen
zur Umsetzung der
Einheitlichen Behördennummer 115

Zwischen der

Stadt Wetzlar, Ernst-Leitz-Straße 30, 35578 Wetzlar, vertreten durch den Magistrat und dem
Lahn-Dill-Kreis, Karl-Kellner-Ring 51, 35576 Wetzlar, vertreten durch den Kreisausschuss

wird gemäß §§ 24 ff. des Gesetzes über Kommunale Gemeinschaftsarbeit – KGG – vom 16.12.1969 (GVBl. I S. 307) in der jeweils gültigen Fassung folgende

**Öffentlich-Rechtliche Vereinbarung**

abgeschlossen:

**§ 1**

Die Stadt Wetzlar betreibt zur Bedienung der Einheitlichen Behördennummer 115 ein Servicecenter. Aufgrund der regionalen Nähe und mit Blick auf die Kosten, wird der Lahn-Dill-Kreis derzeit kein eigenes Servicecenter betreiben. Er nimmt das Angebot der Stadt Wetzlar an, eine Kooperation zur Beteiligung am Servicecenter zu vereinbaren und sich im Rahmen dieser Vereinbarung an das Servicecenter der Stadt Wetzlar anzuschließen.

**§ 2**

Die Stadt Wetzlar verpflichtet sich, die in der „Charta für den 115-Regelbetrieb“ beschriebenen und künftig fortzuentwickelnden Leistungsanforderungen an das Servicecenter einzuhalten. Im Servicecenter der Stadt Wetzlar werden auch die telefonischen Anfragen der Einwohnerinnen und Einwohner des Lahn-Dill-Kreis, sofern sie über die Rufnummer 115 eingehen, beantwortet.

**§ 3**

Der Lahn-Dill-Kreis beteiligt sich an den Kosten des Wetzlarer Servicecenters.
Die Stadt Wetzlar erhält von dem Lahn-Dill-Kreis eine Kostenbeteiligungspauschale, die auf einem Betrag von 4,50 Euro je Anruf beruht. Als Kostenobergrenze wird im ersten Jahr ein Betrag in Höhe von 11.444 Euro (4,5 Ct./Einwohner) und im zweiten Jahr aufgrund der zu erwartenden Anrufsteigerung ein Betrag in Höhe von 22.888 Euro (9 Ct./Einwohner) vereinbart.
Wird diese Grenze um mehr als 10 % überschritten, sind ergänzende Preisverhandlungen erforderlich. Ergeben sich Änderungen in den Kostenbestandteilen oder in der Kostenstruktur, sind Preisanpassungen möglich, die einvernehmlich auszuhandeln sind.

Dem Lahn-Dill-Kreis werden halbjährlich die Leistungszahlen übermittelt. Die Abrechnung erfolgt jeweils zum 30.06 & 31.12., erstmals am 30.06.2027.

**§ 4**
**Steuerklausel**

Die aufgrund dieser Vereinbarung an die Stadt Wetzlar zu zahlenden Beträge werden ohne gesonderten Ausweis von Umsatzsteuer in Rechnung gestellt, da die Stadt nach aktuellem Stand gegenüber dem Lahn-Dill-Kreis mit den Leistungen nach dieser Vereinbarung keine steuerbaren Leistungen bewirkt, die der Umsatzsteuer unterliegen. Bei einer gesetzlichen Änderung oder einer davon abweichenden Beurteilung durch die zuständigen Finanzbehörden bzw. einer davon abweichenden späteren Beurteilung durch die Stadt (z. B. aufgrund geänderter Rechtsentwicklung) gelten die vereinbarten Entgeltbeträge als Nettobeträge mit der Folge, dass die Stadt Haiger gesetzliche Umsatzsteuer zusätzlich zu den vertraglich vereinbarten Beträgen gegen Ausstellung einer Rechnung im Sinne des § 14 Umsatzsteuergesetz zu entrichten hat. Es ist den Vereinbarungspartnern bewusst, dass eine solche Entwicklung -auch rückwirkend- wahrscheinlich ist.

**§ 5**

Der Lahn-Dill-Kreis stellt die für die Erbringung des telefonischen Services erforderlichen Informationen (Wissensmanagement - auf der Basis des Hessen-Finders) dem Servicecenter der Stadt Wetzlar zur Verfügung und verpflichtet sich, die eingestellten Informationen regelmäßig zu aktualisieren. Darüber hinaus verpflichtet sich der Lahn-Dill-Kreis den „Second Level" für das Servicecenter gemäß der Servicevereinbarung zuverlässig sicherzustellen.

**§ 6**

Soweit die Stadt Wetzlar ihr Dienstleistungsangebot für das 115-Servicecenter auch auf andere Gebietskörperschaften ausweiten sollte und hierzu gesonderte Öffentlich-Rechtliche Vereinbarungen geschlossen werden, wird der Lahn-Dill-Kreis darüber informiert.

**§ 7**

Diese Vereinbarung gilt zunächst für die Dauer der Testphase vom 01.12.2026 bis zum 30.06.2027. Die Testphase kann bei Bedarf im gegenseitigen Einvernehmen um ein Jahr verlängert werden.
Die Stadt Wetzlar und der Lahn-Dill-Kreis sind sich einig, dass vor einer Verlängerung dieser Vereinbarung gemeinsam der Erfolg der Testphase bis spätestens 30.06.2027 festgestellt und die künftige Zahlungsgrundlage festgelegt wird. Nach Feststellung der erfolgreichen Zusammenarbeit, wird die Fortführung der Vereinbarung um mindestens fünf Jahre angestrebt. Nach Ablauf dieses Zeitraums verlängert sie sich jeweils um weitere fünf Jahre, wenn nicht dem anderen Vertragsteil unter Einhaltung einer Frist von 6 Monaten vor Ablauf des Zeitraums eine schriftliche Kündigung der Vereinbarung zugeht.

**§ 8**

Änderungen oder Ergänzungen sowie die Kündigung dieser Vereinbarung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Das gilt auch für die Änderung dieser Schriftformklausel selbst.

Diese Öffentlich-Rechtliche Vereinbarung tritt am 01.12.2026 in Kraft.

Wetzlar, den _____

| | | | |
|---|---|---|---|
| _____ | _____ | _____ | _____ |
| (Wagner) | (Kratkey) | (Braun) | (Inderthal) |
| Oberbürgermeister | Stadtrat | Landrat | Erster Kreisbeigeordneter |